

30. 1. Wer ist bei Amtspflichtverletzungen von Handelsregisterführern als Dritter im Sinne des Art. 131 BVerf. und des § 839 BGB. anzusehen?

2. Ist eine Procuraerteilung, bei der die erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung fehlt, als infolge ihrer Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam gegenüber Dritten zu behandeln, wenn diese im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung Wechselakzeptie entgegennehmen, die der Procurist namens seines Prinzipals gezeichnet hat?

### 3. Zum Begriff des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden.

RGW. §§ 1643, 1686, 1822 Nr. 11, § 1831. HGW. §§ 15, 53.

III. Zivilsenat. Urt. v. 24. Januar 1930 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) u. F. (Streitgeh.) w. B. (Kl.). III 75/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Nach dem Tode des Kaufmanns W. E., Inhabers der Firma E. E. in B., wurde diese in ungeteilter Erbengemeinschaft von seiner Witwe und seinen zwei minderjährigen Kindern fortgesetzt. Die Rechtsänderung wurde am 28. Juni 1923, zugleich mit der Erteilung der Procura an den Kaufmann S., durch den Justizobersekretär F. in seiner Eigenschaft als Rechtspfleger in das Handelsregister eingetragen. Eine Genehmigung der Procuraerteilung durch das Vormundschaftsgericht war nicht erfolgt, auch nicht nachgesucht worden. Der Kläger hatte auf die Firma E. E. eine Anzahl Wechsel im Gesamtbetrag von 54483 RM. gezogen, die namens dieser Firma von dem Prokuristen S. angenommen worden waren. Er klagte diese Wechsel im Wechselprozeß ein und erstritt ein obsiegendes Urteil des Landgerichts. Auf Grund dieses Urteils und eines Kostenfestsetzungsbeschlusses wurden am 24. März 1925 54483 RM. nebst Zinsen und am 17. April 2297,20 RM. im Wege der Zwangsvollstreckung auf dem Grundstück der Schuldnerin hypothekarijch eingetragen. In der Berufungsinstanz wurde jedoch das Wechselurteil vom Kammergericht aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil die Procura mangels vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung unwirksam sei und S. die Firma E. E. deshalb nicht wechselmäßig habe verpflichten können. Im Wechselprozeß hatte der Kläger dem Preussischen Staat den Streit verkündet. Nachdem schon am 2. Mai 1925 der Konkurs über das Vermögen der Firma E. E. eröffnet worden war, wurden auf Grund des kammergerichtlichen Urteils die beiden Hypotheken des Klägers gelöscht. Dieser hatte anfangs seine Forderung von 54483 RM. als Wechselforderung, dann aber, da sie als solche bestritten wurde, als Darlehensforderung angemeldet, weigerte sich aber, den von ihm geforderten Vorchuß für einen neuen Prüfungsa-

termin zu zahlen, sodas eine Prüfung seiner zweiten Anmeldung unterblieb. Das Pfandgrundstück wurde im Laufe des Konkurses vom Konkursverwalter freihändig für 50 000 RM. verkauft. Der Kläger fiel mit seiner Forderung völlig aus. Er behauptet, er habe die Wechselvaluta, d. h. Darlehen in der genannten Höhe, an die Firma E. E. nur im Vertrauen darauf gegeben, daß die Bestellung des Prokuristen S. in Ordnung gehe und die von ihm gezeichneten Akzepte der Firma E. E. rechtsgültig seien. Wären sie es gewesen, so hätte er, da das Pfandgrundstück einen Wert von mindestens 100 000 RM. gehabt habe, trotz des Konkurses volle Befriedigung erhalten. Sein völliger Ausfall sei auf schuldhafte Amtspflichtverletzung des Rechtspflegers H. zurückzuführen, der die Procura ohne den Nachweis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung nicht hätte eintragen dürfen. Seinen Schaden berechnet der Kläger einschließlich der ihm entstandenen und der der Firma E. E. ersetzten Prozeßkosten auf insgesamt 71 000 RM. Mit der vorliegenden Klage nimmt er den Beklagten auf Grund des Art. 131 RVerf. auf Schadensersatz in Höhe eines Teilbetrags von 30 000 RM. in Anspruch.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Kammergericht wies sie in Höhe von 5043 RM. ab und machte im übrigen die Entscheidung von der Leistung eines dem Kläger auferlegten Eides abhängig. Er soll beschwören, daß er bereits vor dem 28. November 1923 entweder durch Vorlegung des Registerauszugs vom 28. Juli 1923 seitens der Frau E. oder durch Einsicht des Handelsregisters beim Amtsgericht B. von der Eintragung der Procura des S. Kenntnis gehabt habe. Im Falle der Leistung des Eides über eine dieser Behauptungen soll der Beklagte zur Zahlung von 24 957 RM. verurteilt, im Falle gänzlicher Verweigerung soll die Klage vollends abgewiesen werden. Der Beklagte hat dem Rechtspfleger H. den Streit verkündet. Dieser ist ihm als Streitgehilfe beigetreten. Beide, der Beklagte und der Streitgehilfe, haben Revision eingelegt, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führte.

#### Gründe:

Zweifellos bedurfte die Erteilung der Procura an den Kaufmann S. nach §§ 1643, 1686, 1822 Nr. 11 BGB. wegen der Minderjährigkeit zweier Teilhaber der Firma zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, und zweifellos muß der Beklagte die

Feststellungen des Kammergerichtlichen Wechselurteils, daß dieser Mangel durch die Eintragung der Procura nicht behoben sei und daß infolgedessen die Wechselakzente des S. keine wechselrechtliche Bindung der Firma E. E. hätten erzeugen können, nach § 68 BPD. gegen sich gelten lassen. Ob und inwieweit diese Feststellungen für die Frage eines Verschuldens des Rechtspflegers H. erheblich sind, ist weiter unten zu erörtern. Bedenkensfrei ist jedenfalls die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Nichtberücksichtigung der oben angezogenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Amtspflichtverletzung, und zwar nicht nur gegenüber den unmittelbar Beteiligten, sondern auch gegenüber dem Kläger wie überhaupt allen Personen darstellt, deren Rechte und Interessen durch die gesetzwidrige Eintragung der Procura beeinträchtigt werden konnten. Das folgt aus den §§ 15 und 53 SGB. und aus der allgemeinen Erwägung, daß jeder Staatsbürger einen öffentlichrechtlichen Anspruch darauf hat, daß die Registerbeamten seine berechtigten Interessen nicht durch ungesetzliche oder sonst pflichtwidrige Amtsführung verletzen. Dem Rechtspfleger H. lag also auch dem Kläger gegenüber die amtliche Pflicht ob, nach Anmeldung der Procuraerteilung ihre Gesetzmäßigkeit, Wirksamkeit und Eintragungsfähigkeit zu prüfen und bei berechtigten Bedenken den Eintragungsantrag abzulehnen. Denn er hat darüber zu wachen, daß Erklärungen von Firmeninhabern, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sind und der tatsächlichen Rechtslage widerstreiten, nicht Aufnahme in das Handelsregister und mit amtlicher Hilfe öffentliche Verbreitung finden. Die gegenteilige Auffassung der Revision ist rechtsirrig, sie verkennet den öffentlichrechtlichen Zweck des Handelsregisters und die öffentlichrechtlichen Aufgaben der Registerbeamten.

Irrig ist insbesondere die Ansicht der Revision, daß der Gesetzgeber durch die Übertragung der Registerführung auf sogenannte Rechtspfleger, d. h. auf nicht zum Richteramt befähigte Beamte des mittleren Dienstes, den Schutz des Publikums gegen falsche Registereintragungen bewußt gemindert habe. Ein solcher Gedanke lag dem Gesetzgeber fern. Die allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers vom 28. Mai 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (SMBL. 1923 S. 401), welche die selbständige Bearbeitung von Registerfachen durch Rechtspfleger vorsieht, sollte, wie schon ihre Überschrift zeigt, dem Übel-

stand der Überlastung zahlreicher Richter abhelfen. Der Gesetzgeber setzte aber selbstverständlich in die von der Justizverwaltung zu bestimmenden Rechtspfleger das Vertrauen, daß sie die zur ordnungsmäßigen Erledigung ihrer neuen amtlichen Aufgaben erforderlichen Gesetzeskenntnisse besäßen oder sich unverzüglich aneigneten.

Die Revision hat nun die Frage aufgeworfen, ob die Procura trotz der fehlenden Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht doch um deswillen wirksam gewesen sei, weil die volljährige Witwe E. sie kraft eigenen Rechts, die Firma zu vertreten, erteilt habe. Wenn nämlich die Rechtsgültigkeit der Procura im Gegensatz zum Urteil im Vorprozeß bejaht würde, könnte, so meint die Revision, von einem Verschulden des S. keine Rede sein. Es ist ihr zuzugeben, daß die Rechtskraftwirkung der Feststellung der Untwirksamkeit im Wechselurteil nicht soweit reicht, um diese im vorliegenden Rechtsstreit zur Grundlage einer Schuldfeststellung zu machen. Die Entscheidung über das Verschulden oder Nichtverschulden des jetzigen, am Vorprozeß nicht beteiligt gewesenen Streitgehilfen ist vielmehr unabhängig vom Ergebnis des Vorprozesses zu treffen. Die Bedenken der Revision sind jedoch unbegründet. Der Gesetzgeber hat die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Procuraerteilung, soweit Minderjährige Firmeninhaber oder Firmenmitinhaber sind, mit Rücksicht auf den weitgehenden Umfang der mit ihr verbundenen Vertretungsmacht (§ 49 SGB.) gefordert (vgl. Motive zum BGB. Bd. 4 S. 1145) und hat im § 1831 BGB. jedes ohne sie vom Mündelvertreter vorgenommene einseitige Rechtsgeschäft — und ein solches ist die Procuraerteilung — für unwirksam erklärt. Diese an sich einfache Rechtslage mußte dem Rechtspfleger bekannt sein, durfte ihm jedenfalls bei pflichtmäßiger Prüfung der einschlägigen Bestimmungen nicht unbekannt bleiben. Wie das Berufungsgericht feststellt, hatte der Streitgehilfe gleichzeitig den Lob des bisherigen Firmeninhabers, die Fortführung der Firma durch die Witwe und zwei minderjährige Kinder in ungeteilter Erbengemeinschaft und die Procuraerteilung einzutragen. Daß nicht etwa die Neubildung einer offenen Handelsgesellschaft in Betracht kam, war schon aus dem Fehlen eines auf die Eintragung einer solchen gerichteten Antrags ohne weiteres erkennbar. Auch sie hätte übrigens der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft (§ 1822 Nr. 3 BGB.). Der § 116 Abs. 3 SGB. stand also nicht in Frage. Ebenso klar lag zutage,

daß die Erteilung der Procura durch alle Inhaber des Handelsgeschäfts und, soweit sie minderjährig waren, durch ihre gesetzliche Vertreterin erfolgen mußte und daß daher die Witwe E. die Bestellung nur in ihrer doppelten Eigenschaft als Firmeninhaberin und gesetzliche Vertreterin der übrigen Firmeninhaber vornehmen konnte (§ 48 HGB.) und vorgenommen hatte. Um die Prüfung verwickelter Rechtsverhältnisse oder zweifelhafter Rechtsfragen, deren irrige Beurteilung dem G. nicht zum Vorwurf gereichen würde, handelte es sich also nicht, sondern nur um die Anwendung der einfachen und klaren Vorschriften der § 1822 Nr. 11, §§ 1643 und 1686 BGB., deren Inhalt und Tragweite jeder Registerführer kennen muß und deren Auslegung keine besonderen Schwierigkeiten macht und keine besonderen Fähigkeiten verlangt. Hat G. vor der Eintragung einen Richter um Rat gefragt und hat dieser den Antrag nicht beanstandet, so mag auch den Richter ein Verschulden treffen. Die Anfrage entband den Rechtspfleger aber nicht von der Pflicht zu eigener Prüfung und von der eigenen Verantwortlichkeit, und ein etwaiges Verschulden des Richters befreit ihn nicht von dem Vorwurf eigener Fahrlässigkeit und Unüberlegtheit. . . .

An der Untirksamkeit der Procura konnte ihre handelsgerichtliche Eintragung nichts ändern. Das ist auch die im Schrifttum herrschende Ansicht (vgl. Pland BGB. 3. Aufl. § 1822 Anm. 11; Staudinger BGB. 9. Aufl. § 1822 Anm. 20; Neumann BGB. 6. Aufl. § 1822 Anm. 11; Schmidt-Hedemann-Fuchs Familienrecht 3. Abschnitt § 1822 Anm. 11; Lehmann-Ring HGB. 2. Aufl. § 48 Anm. 4; Düringer-Hachenburg HGB. 2. Aufl. § 48 II 2 Anm. 6; a. M. freilich Staub-Wondbi HGB. 12./13. Aufl. § 48 Anm. 4). Der Mangel der Genehmigung ist nach § 1831 Satz 1 BGB. unheilbar; er kann nicht einmal durch die nachträgliche Genehmigung der Procuraerteilung behoben werden. Eine solche würde die Witwe E. nur ermächtigt haben, die Erteilung zu wiederholen. Der in § 1831 Satz 1 BGB. im Interesse der Mündel und zur Schaffung einer klaren Rechtslage gegebenen Vorschrift würde ein großer Teil ihrer Bedeutung genommen sein, wenn § 15 HGB. bezweckte und den Erfolg hätte, daß das objektiv untirksame einseitige Geschäft Dritten gegenüber als wirksam behandelt werden müßte.

Die Untirksamkeit der Procuraerteilung hatte ohne weiteres die Untirksamkeit der Wechselklärungen zur Folge, die E. für die

Firma E. E. abgab. Bei dem strengen Formalcharakter der Wechsel lag die Sache genau ebenso, wie wenn eine beliebige andere, dazu nicht bevollmächtigte Person namens der Firma E. E. Wechsel ausgestellt oder akzeptiert hätte. Durch die Firmenzeichnung eines Nichtbevollmächtigten konnte die Firma auch nicht gegenüber gutgläubigen Dritten wechselrechtlich verpflichtet werden. Das Gegenteil ist, wie schon betont, aus § 15 HGB. nicht zu entnehmen. Denn die Eintragung kann einer Procura nicht die ihr nach bürgerlichem Recht anhaftende materielle Unwirksamkeit nehmen und kann nicht bewirken, daß ohne gültige Vollmacht gegebene Wechselakzente den Prinzipal wechselrechtlich verpflichten.

Der Rechtspfleger hätte also die Eintragung der Procura nicht vornehmen dürfen, sondern den Antrag unter Bezugnahme auf den Mangel der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung oder auf die oben angezogenen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückweisen müssen. Darin, daß er es nicht tat, liegt die Amtspflichtverletzung, liegt sein Verschulden. Bei Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesem Verschulden und dem Schaden des Klägers durfte das Kammergericht daher nicht, wie es geschehen ist, fragen, was der Kläger gehabt hätte, wenn die Eintragung der Procura wirksam gewesen wäre, sondern es mußte untersuchen, wie die Kredit hingabe sich gestaltet haben würde, wenn der Nebenintervenient pflichtgemäß gehandelt und die Eintragung unterlassen hätte. Es ist möglich, daß dann die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erbeten worden wäre. Ob sie erteilt worden wäre, steht dahin. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß der Kläger bei seinen bisherigen Geschäftsbeziehungen zu der Firma E. E. sich mit der Erklärung der Frau E., sie habe dem S. Procura erteilt oder erteile sie ihm, begnügt hätte. Denn die Wirksamkeit einer Procura hängt an sich nicht von ihrer Eintragung ab. Es ist schließlich nicht unmöglich, daß der Kläger, wenn kein Procurist vorhanden gewesen wäre, auch ohne Wechselakzente Kredit gewährt hätte. Zwar findet sich im angefochtenen Urteil der Satz, daß er das Geld ohne Wechselsicherheit nicht hingegeben hätte. Aber auch dieser Satz kann von der falschen Einstellung des Berufungsrichters beeinflusst sein, daß es für die Feststellung der Schadensentstehung und der Schadenshöhe auf die wirtschaftliche und rechtliche Lage ankomme, die sich bei Rechtmäßigkeit der Procura-eintragung ergeben hätte. Diese rechtsirrigte Einstellung des Be-

rufungsrichters nötigt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Denn nur dieses kann in tatsächlicher Würdigung der Gesamtverhältnisse beurteilen, wie sich die Angelegenheit bei Zurückweisung des Eintragungsantrags entwickelt hätte. . . .